

Stellungnahme des Klimabeirats zur Beschlussvorlage V/0876/2015 - Entwurf

Der Klimabeirat begrüßt die Aufstellung eines FNP zur Steuerung des Windenergiezubaues auf dem Stadtgebiet Münsters. Allerdings muss gewährleistet werden, dass der Windenergie substantieller Raum eingeräumt wird. Mit der Herausnahme der Teilflächen 5, 7, 12 und 13 fallen nach Einschätzung des Klimabeirates mindestens 10 Windkraftanlagen (der Referenzgröße 150 m Gesamthöhe) weg.

Der Klimabeirat geht davon aus, dass die Anpassung der Teilflächen 3 und 11 und die Herausnahme der Splitterflächen fachgerecht ist.

Folgende Teilflächen sollten dagegen weiterhin im FNP ausgewiesen werden, um der Windenergie substantiell Raum zu geben:

Teilfläche 5 (Haskenau)

Die Teilfläche ist aufgrund ihres großen Abstandes von Wohnbebauungen ideal geeignet. Gem. §8.2.2.5 des Windkrafteerlass NRW vom 04.11.2015 kann selbst in Landschaftsschutzgebieten eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie möglich sein. Die aus Denkmalschutzgründen angeführte Einschränkung der Sichtfeldbeziehungen setzt eine Waldfreiheit voraus, die zur Zeit nicht gegeben ist. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten 20-25 Jahren, der typischen Laufzeit einer Windkraftanlage, nicht von einer Rodung der Waldflächen auszugehen ist und die Bedeutung der freien Sichtachsen in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden kann.

Teilfläche 7 (Laer)

Gem. §8.2.2.5 des Windkrafteerlass NRW vom 04.11.2015 kann selbst in Landschaftsschutzgebieten eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie möglich sein. Die Anwendung der TA-Lärm auf die Wochenend- und Bootshäuser sollte in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen. Der Windkrafteerlass NRW vom 04.11.2015 führt bzgl. Lärm in §5.2.1.1 aus: "Bei einem Aufeinandertreffen des Außenbereichs mit einem allgemeinen Wohngebiet kann dementsprechend auch ein Zwischenwert im angrenzenden Bereich gebildet werden."

Teilfläche 12 (Wilbrenning)

Gem. §3.2.4.3 des Windkrafteerlass NRW vom 04.11.2015 gehört der allgemeine Freiraumbereich explizit zu den geeigneten Bereichen für die Windenergie. Anforderungen an den Lärmschutz wie auch zur bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage sind für Sportanlagen grundsätzlich anders zu bewerten als für Standorte mit benachbarter Wohnbebauung. Regelmäßig wird bei allgemeinen Sportplätzen, Reitsportanlagen, Wassersportanlagen etc. eine andere Abwägung als hier (im Falle eines Golfplatzes) getroffen. Die Teilfläche sollte uneingeschränkt weiter verfolgt werden.

Teilfläche 13 (AK-Ms-Süd)

Die Teilfläche ist aufgrund der Vorbelastung durch die BAB1 und BAB43 ideal geeignet (s.a. Windkrafteinsatz NRW §4.3.6). Die angeführte negative Beeinflussung der Sicht- und Blickachsen am Aasee ist zu vernachlässigen. Anlage 3 der Beschlussvorlage (Visualisierungen im Bereich Aasee) zeigt, dass selbst bei einer Anlagenhöhe von 200 m andere zivilisatorische Einflüsse (Werbeflächen, die in den ausgewählten Bildern ausgeblendet sind, baulichen Einrichtungen rund um den Aasee etc.) einen viel größeren Einfluss auf die Sichtbeziehungen haben als potentielle WEAs. Dies gilt ebenso für die bereits jetzt am Aasee vorhandenen Baukörper in Ufernähe. Die Teilfläche sollte uneingeschränkt weiter verfolgt werden.